

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
HISTORISCHEN KOMMISSION ZU BERLIN
BEIM FRIEDRICH-MEINECKE-INSTITUT
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

BAND 12



Walter de Gruyter & Co.

*vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.*

Berlin 1964

BERNHARD HINZ

DIE SCHÖPPENBÜCHER
DER MARK BRANDENBURG

besonders des Kreises Züllichau-Schwiebus

Bearbeitet und eingeleitet von

GERD HEINRICH



Walter de Gruyter & Co.

*vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.*

Berlin 1964

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk

Archiv-Nummer : 47 59 64/2



Copyright 1964 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.
Printed in Germany – Alle Rechte des Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe
der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, auch auszugsweise, vorbehalten.

Satz und Druck : Thormann & Goetsch, Berlin 44.

EINLEITUNG

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung in Brandenburg hat in den vergangenen hundert Jahren im Gegensatz zu anderen Teilgebieten der Landesgeschichte verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden, obschon von dort her wesentliche Aufschlüsse über siedlungs-, verfassungs- und sozialgeschichtliche Vorgänge zu erwarten sind. Monographien und Aufsätze von Friedrich Julius Kühns, Georg Sello, Friedrich Holtze, Adolf Stölzel und in jüngerer Zeit von Eberhard Schmidt¹ markieren den Weg der Forschung. Die bedeutenden Einzelleistungen entstanden in der Regel ohne den breiten Untergrund vieler vorarbeitender Spezialarbeiten. Die stärkere Beachtung der leichter erreichbaren städtischen Rechtsquellen setzte zudem einseitige Akzente. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß auf dem nicht nur in Brandenburg bislang etwas vernachlässigten Gebiet der dörflichen Schöppenbücher und damit der ländlichen Rechtsentwicklung überhaupt eine Arbeit veröffentlicht werden kann, die dank ihrer Quellennähe wertvolle Einblicke u. a. in die Handhabung der Ämter- und Patrimonialgerichtsbarkeit gestattet und die bis zur Familiengeschichte und Volkskunde hin neue Anregungen geben dürfte. Im größeren Zusammenhang gesehen liefert die Arbeit außerdem und vor allem einen Beitrag zum Forschungsthema der Entwicklung der deutschen Landgemeinde. Besonders in jüngster Zeit sind einige Arbeiten erschienen, von denen künftige Untersuchungen auszugehen haben werden. Das zweibändige Werk von Karl Siegfried Bader² bietet eine erste außerordentlich verdienstvolle Zusammenfassung. Bader behandelt u. a. auch die verschiedenen Formen des Dorfgerichts und erhebt dabei in aufschlußreicher Formulierung eine Forderung, der das vorliegende Werk entspricht: „Wichtiger als der letztlich fruchtlose Streit um die Herkunft der reichlich diffusen Formen des Dorfgerichts scheint uns die Feststellung der tatsächlichen Wirksamkeit zu sein, wie sie sich den Quellen ab-

¹ Vgl. die Titel im Literaturverzeichnis.

² K. S. Bader, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, Weimar 1957; ders., *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Weimar 1962. (= Studien z. Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, T. 1. 2.)

lesen läßt“³. Als Beispiel für landschaftlich gebundene Untersuchungen sei an die richtungweisenden Arbeiten von Franz Steinbach⁴ und Karl Heinz Quirin⁵ erinnert. Der Arbeit Quirins kommt für das vorliegende Werk besondere Bedeutung zu, weil er die Rechtsinflüsse aus den Herkunftsgebieten der Siedler und die Vermischung herrschaftlicher und genossenschaftlicher Elemente in den mitteldeutschen Dorfgerichten herausgearbeitet hat. Schließlich darf noch auf den im Erscheinen begriffenen Sammelband des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte über die Anfänge der Landgemeinde⁶ verwiesen werden, in dem in unserem Zusammenhang vor allem die Aufsätze von Herbert Helbig über die Anfänge der Landgemeinde in Schlesien, von Walter Schlesinger über bäuerliche Gemeindebildung in den mittelbischen Landen im Zeitalter der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung und von Berent Schwineköper über die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbstfalen und in den benachbarten Markengebieten zu beachten sind.

Die Mehrzahl der dieser Arbeit zugrunde liegenden Quellen ist 1945 vernichtet worden oder verlorengegangen. Soweit die Schöppen- und Gerichtsprotokollbücher im Preuß. Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem lagen, sind sie im Kriege nicht verlagert und dann unmittelbar nach dem Ende der Kampfhandlungen durch Brandstiftung im Magazingebäude vernichtet worden⁷. Soweit sich die Quellen im Heimatmuseum Schwiebus, im Landratsamt Züllichau oder in Privatbesitz befanden, dürften sie ebenfalls nicht mehr existieren. So ist der Quellenanhang der Arbeit das einzige, was von dieser umfangreichen Quellengruppe dank der Forschungsleistung des Autors erhalten geblieben ist. Es trifft sich gut, daß die als Breslauer Dissertation ebenfalls noch während des Krieges abgeschlossene Untersuchung der räumlich anschließenden schle-

³ Bader, T. 2, S. 347.

⁴ F. Steinbach, *Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach Rheinischen Quellen*, Köln u. Opladen 1960. (= Arbeitsgemeinschaft f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, H. 87.)

⁵ K. H. Quirin, *Herrschaft u. Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des 12.—18. Jahrhunderts*, Göttingen 1952. (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft Bd. 2.)

⁶ *Die Anfänge der Landgemeinde*, Bd. 1. 2., Konstanz usw. 1964. (= Vorträge u. Forschungen. Hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalterl. Gesch., geleitet v. Th. Mayer, Bd. 7/8.)

⁷ Vgl. R. Lüdicke, *Übersicht über die Bestände des Geh. Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem*, T. 3, Leipzig 1939, S. 56—94; dazu: E. Kittel, *Reinhard Lüdicke und das Brandenburgische Provinzialarchiv*, in: *Archival. Zeitschr.* 53 (1957), S. 159.

sischen Schöppenbücher von Waldtraut Maier nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Herbert Schlenger demnächst in den „Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte“ erscheinen wird.

Auf die vorliegende Arbeit stieß ich bei der Durchsicht von Veröffentlichungen zur brandenburgischen Geschichte für einen Literaturbericht über die Jahre 1941—1956. Die Berliner Historische Kommission griff dankenswerterweise die Anregung auf, das Werk in ihrer Schriftenreihe zu veröffentlichen. Bei der Bearbeitung des Manuskriptes, dessen Quellentexte von Herrn Dr. Hinz vorerst einmal wörtlich übertragen worden waren, ist grundsätzlich von den von Johannes Schultze erarbeiteten „Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte“ (Bll. f. dt. Landesgeschichte 98/1962, S. 1—11) ausgegangen worden. Demzufolge wurden, von Ausnahmen abgesehen, Interpunktion und Groß- und Kleinschreibung annähernd dem heutigen Gebrauch angeglichen. In erster Linie kam es darauf an, trotz vieler zu bewahrender mundartlicher Besonderheiten und der in solchen Texten verständlicherweise zahlreichen sprachlichen Unbeholfenheiten einen lesbaren Quellentext herzustellen. Da die Schöppenbuchauszüge aus vier Jahrhunderten stammen, konnte nicht alles vereinheitlicht werden. Die Texte des 16. Jahrhunderts wurden entsprechend den „Richtlinien“ schonender geglättet als die der späteren Zeit. Die Form der Personen-, Orts- und Ländernamen entspricht stets der Vorlage. In allen Zweifelsfällen konnte im übrigen auf die umfangreichen Exzerpte zurückgegriffen werden, die Herr Dr. Hinz über den Krieg gerettet hat. Die zahlreichen Ortsnamen in den Anmerkungen und im Quellenanhang wurden in der Regel weder durch die neuere Form noch topographisch erläutert. Dafür ist in jedem Fall die Liste der Bücher (S. 195—236) bzw. das Register heranzuziehen. Das Register ist in erster Linie ein Namenregister, doch wurden alle wichtigen und seltenen Sachbegriffe aufgenommen. Die Karte faßt die vormals der maschinenschriftlichen Fassung beiliegenden Einzelkarten des Autors zusammen. Sie wurde von Herrn Vermessungsinspektor Gerhard Britzke zum Druck vorbereitet. Für Hilfe beim Korrekturlesen habe ich Fräulein Sabine Wilke und meiner Frau zu danken.

*Berlin-Tegel,
im Mai 1964*

Gerd Heinrich

INHALT

EINLEITUNG von Gerd Heinrich	V
Abkürzungen	X
VORWORT	XI

ERSTER TEIL

Schöppenbuch und Dorfgericht

1. KAPITEL: Entstehung und Vorkommen der Schöppenbücher	3
2. KAPITEL: Das Schöppenbuch und seine Abarten	11
3. KAPITEL: Das Dorfgericht	15
Gerichtspersonen und Verhandlungsort	15
Organisation und Aufgabenkreis	22

ZWEITER TEIL

Die Schöppenbücher in Brandenburg

1. KAPITEL: Das Äußere der Schöppenbücher	35
2. KAPITEL: Die Anlage der Schöppenbücher	40
3. KAPITEL: Die zeitliche Einordnung	43
4. KAPITEL: Die Eintragungen	47
Anordnung, Ausfertigung und Form	47
Inhalt. Aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Bevölkerungs- und Besitzverhältnisse)	54
Streit- und Strafsachen	87
Allgemeines	91
Maße und Münzen	92
Gesundheitswesen	94

DRITTER TEIL

Die Gerichtsprotokollbücher in Brandenburg

1. KAPITEL: Äußeres und Anlage der Gerichtsprotokollbücher	99
2. KAPITEL: Die Eintragungen	101

QUELLEN-ANHANG

Auszüge aus Schöppen- und Gerichtsprotokollbüchern

I. Einleitungen oder Vorreden	115
II. Ordnungen und Verordnungen	125
III. Urbare und entsprechende Eintragungen	131

IV. Grenzbeschreibungen	136
V. Gerichtsgebührenverzeichnisse	138
VI. Eidesformeln	140
Justitiars- und Vogteide	140
Schulzen- und Gerichtsmannseide	141
Untertaneneide	147
Eide verschiedener Art	148
VII. Eintragungen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit	152
Über Grund- und Gerichtsherrschaft	152
Über Schulzen und Krüger	156
Über Bauern, Kossäten und Gärtner	158
Über Häusler, Kätner und Büdner	170
VIII. Formelhafte Sätze und Redewendungen	176
Am Anfang der Eintragungen	176
Innerhalb der Eintragungen	178
Zum Schluß der Eintragungen	180
IX. Eintragungen über Streit- und Strafsachen	185
X. Eintragungen verschiedener Art	191

Verzeichnis der dörflichen Schöppen- und Gerichtsprotokollbücher

I. Schöppen- und Gerichtsprotokollbücher des Kreises Züllichau-Schwiebus ..	197
II. Schöppenbücher der Provinz Brandenburg	200
III. Gerichtsprotokollbücher der Provinz Brandenburg	220
IV. Schöppen- und Gerichtsprotokollbücher, die teils verlorengegangen sind, teils noch vorhanden sein sollen	229
Schöppenbücher	229
Gerichtsprotokollbücher	236
QUELLEN- und LITERATURVERZEICHNIS	237
ABBILDUNGEN	245
REGISTER	259
KARTE	(siehe Tasche am Schluß des Bandes)

ABKÜRZUNGEN

Anh.	= Anhang	pag.	= Seite (pagina)
Anm.	= Anmerkung	S.	= Seite
fol.	= Blatt (folium)	Schb.	= Schöppenbuch
Gpb.	= Gerichtsprotokollbuch (auch Mehrzahl)		(auch Mehrzahl)

VORWORT

Seit dem ausgehenden Mittelalter erscheinen im ostdeutschen Siedlungsraum Dorfschöppenbücher. Sie sind besonders im schlesischen Gebiet sehr zahlreich. Mit Beginn der Neuzeit finden sie sich auch in den an Schlesien angrenzenden brandenburgischen Landen. Während in Schlesien schon vor Jahrzehnten einzelne Schöppenbücher Gegenstand rechtswissenschaftlicher Arbeiten und heimatgeschichtlicher Aufsätze waren, hat man bisher in Brandenburg¹ mit geringen Ausnahmen dieses aufschlußreiche Urkundenmaterial nicht entsprechend beachtet. Zusammenfassende Arbeiten über Schöppenbücher fehlen. In Schlesien ist eine statistische Erfassung aller dort aufgefundenen dörflichen Schöppenbücher ebenfalls während des 2. Weltkrieges beendet worden.

Es ist auffällig, daß die Kirchenbücher für die Dorf- und Heimatgeschichte weitgehend herangezogen wurden, selten dagegen einmal ein Schöppenbuch als Quelle erwähnt wird, obwohl diese Bücher in den östlichen Teilen der Mark Brandenburg ziemlich zahlreich auftreten. Das mag seinen Grund in der Tatsache haben, daß die Kirchenbücher stets leichter erreichbar waren, während man von den Schöppenbüchern nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Jahre 1849 nichts mehr sah und hörte². Sie wurden größtenteils in Gutsarchiven aufbewahrt oder blieben im Besitz von Dorfschulzen und Geistlichen. Dort befand sich bis 1945 zweifellos noch eine Anzahl von ihnen. Entsprechenden Aufforderungen der Amtsgerichte und Landratsämter, derartige Bücher abzuliefern, folgte man nicht immer, weil man diese wertvollen Dokumente nicht abliefern wollte; oft aber gerieten die Bücher in Vergessenheit oder befanden sich im Besitz der Erben einstiger Dorfschulzen, die dann von den Aufrufen zur Ablieferung nichts erfuhren.

¹ Der Arbeit liegen die Grenzverhältnisse des Jahres 1939 zugrunde. Ebenso beziehen sich alle Quellenangaben, soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist, auf die Zeit vor 1945.

² Nach Aufhebung der Patrimonialgerichte durch Verordnung vom 2. Januar 1849 sollten deren vorhandene Aktenbestände bei den zuständigen staatlichen Gerichten abgeliefert werden; dennoch blieben vor allem alte Gerichts-, Schöppen- und ähnliche Bücher zum großen Teil in den Händen der ehemaligen Patrimonialherren und anderer weltlicher oder geistlicher Stellen.

Neben ihrem Wert für die Landesgeschichte besitzen die Dorfschöppenbücher eine beachtliche Bedeutung für die Familienforschung. So konnte ich beispielsweise in einem Falle den lückenlosen Besitznachweis für einen Erbhof des Dorfes Ooppelwitz im Kreise Züllichau-Schwiebus durch mehrere Generationen hindurch erbringen. Schöppenbuch und Kirchenbuch ergänzen sich in dieser Hinsicht wirkungsvoll.

Die vorliegende Arbeit kann keinen Anspruch auf vollständige Erfassung der Schöppenbücher im Gebiet der Provinz Brandenburg erheben, da im wesentlichen nur die Bestände des Preussischen Geheimen Staatsarchivs zur Verfügung standen; doch dürfte immerhin ein recht hoher Prozentsatz der vor 1945 vorhanden gewesenen Bücher ermittelt worden sein. Für den Kreis Züllichau-Schwiebus glaube ich fast alle noch erhaltenen Schöppenbücher erfaßt zu haben. Die Fundorte sind im Anhang verzeichnet.

Allen Stellen, die mich bei meinen Bemühungen für die vorliegende Arbeit bereitwillig und freundlich mit Rat und Tat unterstützt haben, danke ich an dieser Stelle herzlich, besonders aber Herrn Staatsarchivdirektor Dr. E r i c h K i t t e l, früher Berlin-Dahlem — jetzt Staatsarchiv Detmold, der mich zu dieser ursprünglich von ihm selbst geplanten Arbeit anregte. Während meiner Tätigkeit im Archiv wurde mir außerdem dankenswerterweise immer wieder die Unterstützung der Herren Prof. Dr. J o h a n n e s S c h u l t z e und Archivrat Dr. B e r t h o l d S c h u l z e (†) zuteil. Meinen ganz besonderen Dank spreche ich Herrn Dr. G e r d H e i n r i c h aus, der die vorliegende Arbeit für die Herausgabe bei der Historischen Kommission zu Berlin vorbereitet hat.

Berlin,
im Mai 1964

Bernhard Hinz

ERSTER TEIL

Schöppenbuch und Dorfgericht

ERSTES KAPITEL

Entstehung und Vorkommen der Schöppenbücher

Bevor wir uns der Frage nach der Entstehung oder Herkunft der Schöppenbücher zuwenden, muß betont werden, daß sich die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Arbeit hauptsächlich auf das von uns aufgefundene und am Schluß der Arbeit zusammengestellte Quellenmaterial stützen. Die Frage nach der Herkunft der Schöppenbücher verlangt jedoch eine kurze geschichtliche Vorschau,³ die sich größtenteils auf die vorliegende Fachliteratur stützt.

Als sich im deutschen Mutterlande die bäuerlichen Verhältnisse aus den vielfältigsten Gründen ständig schwieriger gestalteten, setzte fast gleichzeitig mit der Durchführung der Christianisierung der angrenzenden östlichen Gebiete im 12. Jahrhundert ein allgemeiner Aufbruch Tausender deutscher Menschen aller Stände dorthin ein. Der Osten schien noch ungeahnte Möglichkeiten zu bieten; dort glaubte man ausreichenden Landbesitz zu wesentlich günstigeren Bedingungen erwerben zu können, vor allem aber eine weniger eingeschränkte Freiheit zu erlangen, also verlockende und ersehnte Lebensbedingungen vorzufinden. So ergoß sich ein beachtlicher Menschenstrom in die östlichen, von slawischer Bevölkerung bewohnten Landstriche. Ein Teil der aus dem deutschen Westen Abgewanderten siedelte sich auf brandenburgischem Grund und Boden an, wenn auch die Mehrzahl von ihnen weiter nach Nordosten, Osten und Südosten zog.

Während wir für Schlesien eine Anzahl von Quellen besitzen, aus denen zu ersehen ist, unter welchen Bedingungen dort Dörfer mit deutschen Siedlern besetzt und wie die Dörfer eingerichtet worden sind, ist uns kein älterer Vertrag erhalten geblieben, der über ihre Ansiedlung in einem märkischen Dorfe aufgenommen sein könnte⁴.

Über die Gründe der Tatsache, daß gerade im ostelbischen Raum

³ Bäuerliche Siedlung und bäuerliche Verhältnisse im ostdeutschen Kolonialland sind in mannigfachen Abhandlungen behandelt worden. Die Literatur wird im Rahmen dieser Arbeit nur insoweit herangezogen, wie dies zur Abrundung der Darstellung über die Schöppen- und Gerichtsbücher erforderlich ist.

⁴ L. Korn, *Gesch. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg* (1873), S. 1.

Schöppenbücher angelegt wurden,⁵ die, je weiter nach Osten und Südosten, desto zahlreicher auftreten und in noch frühere Zeit zurückreichen, ist aus den bisher bekannten Quellen nichts zu entnehmen.

Seit Beginn der umfangreichen Siedlung im Osten stehen die deutschen Siedler mittel- oder unmittelbar unter weltlichen oder geistlichen Grundherrschaften, die bestimmte Landstücke unter bestimmten Bedingungen an einen Unternehmer (Lokator) abgeben, der seinerseits das ihm übertragene Land an die von ihm ausgewählten Siedler in begrenztem Umfange (Hufen) austut. Handelte es sich um eine selbständige Dorfgründung, so stand an ihrer Spitze der Unternehmer, der für seine Feldmark und die Verpflichtung, diese mit Kolonisten zu besetzen, völlige Abgabefreiheit und die sonstigen erheblichen Rechte eines Dorfschulzen, mit dem er wohl in den meisten Fällen identisch ist, erhielt.⁶ Ihm wird vom Grundherrn neben der Verwaltung des neuen Gemeinwesens zugleich das Dorfgericht mit der diesem zustehenden niederen Gerichtsbarkeit übertragen. Er nahm daher eine gehobene Stellung ein. Jeder Bauer war regelmäßig erblicher Besitzer seines Hofes; seine Leistungen an den Grundherrn waren durch Vertrag geregelt. Neben gewissen Abgaben an den Grundherren bestanden öffentliche Pflichten gegenüber dem Landesherrn. Während jedoch der slawische Landbewohner wohl durchweg hörig, d. h. in hohem Grade abgaben- und dienstpflchtig und an die Scholle gebunden war, erscheinen die deutschen Siedler im Slawenlande im allgemeinen als „freie“ Leute.⁷

Die neuen Kolonistendörfer waren im Gegensatz zu den Dörfern des deutschen Westens zumeist nach gleichem Schema angelegte Siedlungen. Ihre Verfassung mußte darauf berechnet sein, daß sie sich unter Fremden erhalten⁸ und ihr deutsches Recht behaupten konnten.

Das weite Gebiet, in das die deutschen Kolonisten einzogen, war selten herrenloses, durch Vertreibung oder Unterwerfung der Feinde durch die Einwanderer erobertes Land; meist gehörte es entweder dem Herzog, wie in Schlesien, oder außer sonstigen weltlichen häufig auch geistlichen Herren. Lediglich der Markgraf von Brandenburg hatte in dem von uns im folgenden näher beschriebenen Raume auf dem Wege

⁵ Vgl. Doubek u. Schmid, *Schöffenbuch Krzemienica* (1931), S. IX und E. A. Seeliger, *Dorfschöppenbücher* (1932), S. 16.

⁶ Vgl. W. Spatz, *Verwaltungsgeschichte* (1910), S. 230.

⁷ Vgl. C. J. Fuchs, *Zur Gesch. des gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg* (1871), S. 37.

⁸ Vgl. F. Keil, *Landgemeinde* (1890), S. 36 ff.

der Eroberung oder des Vertrages Land gewonnen, betrachtete sich als alleinigen Eigentümer dieses Landes und berief als solcher die deutschen Siedler, so daß seine Stellung ihnen gegenüber ganz derjenigen der schlesischen Herzöge entsprach.⁹

Von den geistlichen Herrschaften traten neben den Bischöfen die Orden und Klöster besonders hervor; sie sind bis weit hinein nach Polen Pfleger des Deutschtums geworden. Die Fürsten hatten das bald erkannt und trugen daher keine Bedenken, die einzelnen Klöster mit immer weiterem Landbesitz auszustatten.¹⁰

Wie wir oben erwähnten, waren die deutschen Bauern der Kolonisationszeit persönlich freie Leute mit gutem Besitzrecht an ihren Hufen; der Grundherr besaß an seinem Lande eine Art Obereigentum; in seiner Hand befand sich auch zuweilen die obere Gerichtsbarkeit.¹¹ Das Niedergericht übertrug er dem Schulzen, der zumeist in einem Lehnverhältnis zu ihm oder ursprünglich zum Landesherrn stand. Er saß mit seinen Schöppen über die Bauern seines Dorfes zu Gericht. Das geltende deutsche Recht war das sog. sächsische, also Volksrecht. Während wir nun in den mit deutschem Recht ausgestatteten Städten des gesamten deutschen Raumes schon sehr früh schriftliche Aufzeichnungen über rechtliche Handlungen in Form von Schöppen-, Gerichts- und Stadtbüchern vorfinden, treten derartige Gerichtsbücher in den Dörfern erst viel später auf und dann fast ausschließlich in den ostdeutschen Ländern.¹² Das läßt sich leicht dadurch erklären, daß den Städten eher schriftkundige Männer zur Verfügung standen, die sich anfangs der lateinischen, sehr bald dann der deutschen Sprache bedienten; außerdem drängten auch die durch die städtische Verwaltung bedingten Umstände auf eine schriftliche Abgrenzung der Bereiche.

Soweit sich die einschlägige Literatur bisher überhaupt mit dörflichen Schöppenbüchern befaßt hat, ist die Frage nach deren Herkunft unbeantwortet geblieben. Über ihre Verbreitung, hauptsächlich aber über die Zeit ihrer Entstehung liegen verschiedene, zum Teil einander wider-

⁹ Vgl. F. Rachfahl, *Grundherrschaft in Schlesien* (1895), S. 112.

¹⁰ Vgl. R. Ohle, *Zisterzienser* (1922), S. 11.

¹¹ Das Obergericht befand sich ursprünglich in Händen des Landesherrn; von diesem wurde es in früherer Zeit aus verschiedenen, meist aber wirtschaftlichen Gründen in Form eines Privilegs an kleinere Grundherren abgetreten. Hierbei handelte es sich jedoch häufig nur um eine vorübergehende oder bedingte Maßnahme. Vgl. Tzschoppe-Stenzel, *Urkundensammlung* (1832), S. 147 und C. J. Fuchs, *Untergang des Bauernstandes* (1888), S. 260.

¹² Vgl. die in Anm. 5 genannte Literatur.

sprechende Ansichten vor.¹³ Der von Meitzen geäußerten Vermutung, daß schon im 13. und 14. Jahrhundert von den erbherrlichen und Schulzengerichten Schöppenbücher geführt worden seien, ist bereits Bruchmann entgegengetreten.¹⁴ Aber auch die Ansicht W. Häuslers in seiner Geschichte des Fürstentums Oels (S. 303, Anm. 4), daß die Anlegung von Schöppenbüchern in der Oelser Landesordnung von 1583 befohlen wurde und von da ab erst derartige Bücher bestehen, ist irrig und durch Traugott Stäsche¹⁵ mit dem Nachweis einiger in diesem schlesischen Fürstentum aufgefundener Schöppenbücher aus älterer Zeit schon ausreichend widerlegt worden. Durch die Landesordnung wurde die Anlegung von Schöppenbüchern in diesem Fall allgemein üblich.

Das älteste bisher bekannt gewordene Schöppenbuch taucht im Lande Sanok südwestlich Przemysl in Galizien auf. Es wurde dort in dem Dorfe Kroskienko 1408 angelegt und enthält neben vielen deutschen Namen auch eine Reihe deutsch geschriebener Eintragungen aus den Jahren 1428—1461.¹⁶ Dagegen müssen im zweiten Schöppenbuche die in deutscher Sprache abgefaßten Aufzeichnungen wieder dem ursprünglich üblichen Latein weichen. Daneben tritt allmählich das Polnische in Erscheinung, und 1528 wird schon die erste Beurkundung in polnischer Sprache eingetragen. Ähnlich ist die Entwicklung in den Schöppenbüchern des Dorfes Krzemienica bei Lancut südwestlich von Przemysl, dessen erstes Buch die Jahre 1451—1482 umfaßt.¹⁷ Der Hauptstrom der Einwanderer in die eben genannten ehemals rotrussischen Gebiete stammt aus dem benachbarten Schlesien, wie Doubek feststellt. Hier in Schlesien, zu dem zeitweilig auch ein Teil der Lausitz¹⁸ gehörte, finden

¹³ Lediglich bei A. Schulze, *Dorfschöppenbücher* (1927), heißt es auf S. 32: „Weshalb man gerade in der damaligen Zeit dazu überging, alle rechtlich wichtigen Ereignisse in den Dörfern schriftlich niederzulegen, wissen wir nicht. Jedenfalls ist die Anlage der Schöppenbücher, wie so manches andere, auch auf den Einfluß der freiheitlichen Ideen zurückzuführen, die die Reformation mit sich brachte“. — Dieser Auffassung können wir nicht zustimmen, zumal viele Schöppenbücher schon lange vor der Reformationszeit vorhanden waren.

¹⁴ Vgl. K. G. Bruchmann, *Quellen* (1936), S. 23.

¹⁵ Vgl. T. Stäsche, *Schöppenbücher* (1921), S. 23 f.

¹⁶ Vgl. Doubek u. Schmid, *Schöffenbuch Krzemienica* (1931), S. 28/29.

¹⁷ Vgl. Doubek u. Schmid, *Schöffenbuch Krzemienica* (1931), S. 54.

¹⁸ Die Verbreitung der Schöppenbücher erstreckt sich außer auf die Oberlausitz auf die angrenzenden ostsächsischen Gebiete. Vgl. dazu A. Stölzel, *Rechtssprechung* (1901/1910), S. 528 ff. und Th. Stock, *Schöppenbücher aus dem Kreise Rothenburg* (1904); — Ober- und Niederlausitz gehören während des 16. Jahrhunderts zum böhmischen Besitz und werden dann nach vorübergehender Verpfändung an Kursachsen 1635 endgültig als Erblehn abgetreten; vgl. A. Schulze, *Dorfschöppenbücher* (1927), S. 43.

wir eine große Anzahl von Schöppenbüchern, deren älteste bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreichen, so z. B. das 1439 begonnene Schöppenbuch von Heidersdorf im schlesischen Kreis Neisse. Schließlich treten mit Beginn des 16. Jahrhunderts die ersten Dorfschöppenbücher auch in den heute zu Brandenburg, früher längere Zeit zu Schlesien oder Polen gehörenden Gebieten der Kreise Züllichau-Schwiebus, Crossen, Sorau, Meseritz, Lebus, West- und Oststernberg und Königsberg/Neumark auf. Dieses Verbreitungsgebiet¹⁹ entspricht zum größten Teil den im ausgehenden Mittelalter der Krone Böhmen zugehörigen Ländern. Da in diesem Bereich die deutschen Siedler überall auf fremdstämmige Bevölkerung stießen, mußte die Landesobrigkeit nach Durchführung der Besiedlung für die neuen Kolonistendörfer eine entsprechende Gerichtsverfassung schaffen. Danach stand den Grundherren in allen Dingen der niederen Gerichtsbarkeit, deren Inhaber sie waren und zu der unter anderem auch besonders die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit gehörte, die Entscheidung zu.

Unter den zur freiwilligen Gerichtsbarkeit zählenden Dingen sind vor allem sämtliche Liegenschaftsangelegenheiten wie Grundstücksveräußerungen, Auflassungen, Erbvergleiche u. a. m. zu verstehen.²⁰ Sowohl der Grundherr als auch die Dorfbewohner selbst hatten ein Interesse an klaren besitzrechtlichen Verhältnissen. Diese zu gewährleisten, war die Einrichtung der Schöppen- oder Gerichtsbücher geeignet, besonders im Hinblick auf die völkischen Unterschiede; deshalb scheinen die Schöppenbücher in den in dieser Hinsicht gefährdeten, weit im Fremdland liegenden deutschrechtlichen Siedlungen auch am frühesten eingeführt

¹⁹ Siehe Karte 8 (a. und b.), die in graphischer Darstellung die Verteilung der vorliegenden Schöppen- und Gerichtsprotokollbücher auf die einzelnen Kreise der Provinz Brandenburg zeigen soll; in den Karten 1—7 ist für einige Kreise gesondert dargestellt, von welchen Dörfern Bücher erhalten sind.

²⁰ Der Holtzendorffschen „*Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*“ (II. Teil; Rechtslexikon, Bd. 1, Leipzig 1880) entnehmen wir die folgende Erklärung des Begriffes der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“: „*Jurisdictionis voluntaria*, d. h. die Mitwirkung des Gerichtes bei der Entstehung, Veränderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen, welche durch die Partei, resp. Parteien beabsichtigt werden. Sie . . . umfaßt die Mitwirkung der Gerichte bei der Aufnahme einseitiger oder zweiseitiger Rechtsakte (z. B. Testamente, Erbschaftsantretungen und Entsagungen, Verträge jeglicher Art) sei es, daß diese bloß der urkundlichen Beglaubigung wegen oder behufs Herstellung der civilrechtlich vorgeschriebenen Solennitätsform nachgesucht wird; ferner die Tätigkeit der Gerichte bei Versteigerungen von Immobilien, bei Nachlaßregulierungen, bei der Handhabung des Hypotheken- resp. Grundbuchwesens und endlich bei der Leitung der Vormundschaftssachen.“

worden zu sein. Dafür spricht auch die Tatsache, daß die alten Schöppenbücher fast ausnahmslos nur Eintragungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten. Erst in späterer Zeit bilden sich, wohl nicht zuletzt unter dem Einfluß der römisch-rechtlich verwalteten Städte und Ämter, neue Formen der Bücher heraus, die in Inhalt und Anlage den alten Schöppenbüchern zwar oft noch sehr ähneln, aber doch gesondert betrachtet werden müssen.²¹

Man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Anregung zur Anlage derartiger Schöppenbücher von der damals vorbildlichen und fortschrittlichen Kanzlei des böhmischen Königs in Prag ausgegangen ist, um so mehr, als wir im Landbuche Karls IV. ähnliche Bestrebungen zur klaren besitzrechtlichen Erfassung des Grund und Bodens erkennen können.²² Daß die Einführung und Gestaltung der Schöppenbücher in den Dörfern geistlicher Grundherrschaften zunächst oft schneller und sachgemäßer vor sich ging, mag darauf beruhen, daß diesen in weitaus größerem Umfange gebildete und schriftkundige Leute zur Verfügung standen, als es bei den weltlichen Herrschaften der Fall war. Darüber hinaus waren die geistlichen Herren wegen der vielfach geringeren Eigenwirtschaft von Anfang an mehr auf die Abgaben und Zinsen ihrer Bauern angewiesen. Es ist daher verständlich, wenn sie eine klare Festlegung der besitzrechtlichen Verhältnisse durch Anlage von Schöppenbüchern förderten, die man mit Recht als Vorläufer unserer heutigen Grund- und Hypothekenbücher bezeichnen kann.²³

Vereinzelt sind Schöppenbücher auch in den westlichen Teilen Brandenburgs vorgekommen. Der Annahme jedoch, daß überall derartige Schöppenbücher bestanden hätten, diese aber durch die schweren über das Land dahingegangenen Kriege hier fast völlig vernichtet worden seien, können wir nicht zustimmen. Denn sonst müßten auch die Kirchenbücher, die ungefähr zur gleichen Zeit mit den Schöppenbüchern auftreten, der Vernichtung anheimgefallen sein; sie sind jedoch recht zahlreich erhalten geblieben. Außerdem sind auch die ostbrandenburgi-

²¹ Die sächsische Kanzlei hat frühzeitig den Typ des sog. Amtshandelsbuches entwickelt und auf angrenzende Gebiete entsprechenden Einfluß ausgeübt. Vgl. A. Stölzel, *Brandenburger Schöppenstuhl* (1903), S. 528 ff.; E. Müller, *Amt Senftenberg* (1923), S. 111 u. 119.

²² Obige Vermutung hat um so mehr Wahrscheinlichkeit, als wir, wie schon gesagt, das Verbreitungsgebiet der Schöppenbücher zum großen Teil mit den damals zur Krone Böhmen gehörigen oder unter ihrem Einfluß stehenden Gebieten gleichsetzen können.

²³ Vgl. auch A. Schulze, *Dorfschöppenbücher* (1927), S. 33.

schen und schlesischen Gebiete von Kriegen heimgesucht worden, ohne daß dort entsprechende Folgen eingetreten wären. Wir sind daher weit eher geneigt, das vereinzelte Vorhandensein von Schöppenbüchern in der westlichen Hälfte Brandenburgs auf kirchliche, städtische oder familiäre Beziehungen zum östlichen Siedlungsgebiet zurückzuführen. Von den wenigen bisher außerhalb des umrissenen Verbreitungsraumes aufgefundenen Büchern dieser Art liegen hier lediglich die Reste eines Schöppenbuches des Dorfes Malchow, das ehemals im Kreise Niederbarnim lag, heute jedoch zu Berlin gehört, und das Gerichtsbuch von Gröben im Kreise Teltow vor. Die außerdem in unserem Verzeichnis unter 2. aufgeführten Bücher von Golzow (Kreis Zauch-Belzig), Lichtenow (Kreis Niederbarnim), Marquart (ehemals Schorin; Kreis Osthavelland) und Staaken (heute zu Berlin gehörig) sind keine Schöppenbücher im ursprünglichen Sinn.²⁴ Zahlreichen Quellen- sowie einigen Literaturangaben zufolge sind viele der älteren Dorfschöppenbücher des von uns gekennzeichneten brandenburgischen Verbreitungsgebietes aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich jedoch durch Kriegshandlungen oder andere Gewalteinwirkungen verlorengegangen.²⁵ Eine völlige Klärung der Ursprungsfrage der Schöppenbücher kann, wenn eine solche auf diesem Wege überhaupt möglich ist, nur durch eine planmäßige Erfassung aller in dem gesamten Verbreitungsgebiet vorhandenen Dorfschöppenbücher herbeigeführt werden.

²⁴ Das Golzower Buch (Schb. 58) wird „Erbregister oder Hausbuch“ genannt und entspricht in vielem den Urbaren. Das Lichtenower Buch (Schb. 122) weist eine ganze Anzahl von Bezeichnungen auf, wird hauptsächlich aber „Amtshandelsbuch“ genannt, ein Buchtyp, der von der sächsischen Kanzlei entwickelt wurde. Das Marquardter Buch (Schb. 134) ist ein Gerichtsbuch mit einem urbarähnlichen Wirtschaftsteil, und das Staakener Buch (Schb. 202), das keine Bezeichnung führt, enthält lediglich Kaufvertragsprotokolle. Außerdem umfassen die Bücher von Golzow und Marquardt Einträge aller zu diesen beiden Herrschaftsbezirken gehörigen Dörfer und Vorwerke, während sonst ein Schöppenbuch nur Eintragungen über Rechtshandlungen eines bestimmten Dorfes enthält.

²⁵ Im letzten Teil (4) unseres Verzeichnisses der dörflichen Schöppen- und Gerichtsprotokollbücher haben wir alle diejenigen Bücher zusammengestellt, die nach Angaben unserer Quellen, der aufgeführten Literatur oder entsprechender Mitteilungen einstmals vorhanden waren oder noch vorhanden sein sollen. — Wie sich die 236 Schöppenbücher der Mark bezüglich ihrer Entstehungszeit auf die verschiedenen Jahrhunderte verteilen, zeigt die nachstehende Tabelle:

Tabelle 1

Zeitraum:	1500—1600	1600—1700	1700—1800	1800—1900
Buchzahl	23	67	139	11

ZWEITES KAPITEL

Das Schöppnenbuch und seine Abarten

Die Bezeichnung „Schöppnenbuch“ taucht in dem von uns behandelten brandenburgischen Gebiet mit den ältesten hier vorkommenden Büchern dieser Art auf und ist auf die Träger der dörflichen Gerichtsbarkeit, die Dorfschöppen, bezogen, ohne deren Mitwirkung keine Handlung der niederen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden konnte. Sie erhält sich bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, wo mit dem Vordringen der Grund- und Hypothekenbücher und dem gleichzeitigen Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit (1849) die Einrichtung der Schöppnenbücher ihren ursprünglichen Sinn und Wert vollends verloren hatte.

Neben „Schöppnenbüchern“ ist schon in frühester Zeit von „Gerichtsbüchern“ die Rede. Beide Bezeichnungen meinen das gleiche, doch überwiegt die Bezeichnung „Schöppnenbuch“ bei weitem. Mit der allmählichen Umorganisation der dörflich-gerichtlichen Ordnung durch die Gutsherrschaften und der Einführung von rechtsgelehrten Gerichtsbeauftragten der Gutsherren, den Justitiaren, tritt das Ortsgericht bald nach dem Dreißigjährigen Kriege immer stärker zurück; gleichzeitig taucht eine Abart des Schöppnenbuches, das „Gerichtsprotokollbuch“, auf. Es kommt häufig in landesherrlichen und anderen größeren, meist adligen Justizämtern²⁶ vor und umfaßt im Gegensatz zum Schöppnenbuch oft Eintragungen über mehrere Orte des Amtes oder über den ganzen Amtsreich.²⁷ Am stärksten vertreten ist es im südöstlichen Teile Branden-

²⁶ Als Justizämter werden auch außer den staatlichen einige größere patrimoniale Gerichtssprengel bezeichnet. Bei geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften sind nur in einem Falle Gerichtsprotokollbücher bezeugt: Ordensjustizamt Grüneberg im Kreis Königsberg/Nm. (Gpb. 23 u. 24).

²⁷ Als Beispiele sind zu nennen: Königl. Forst- und Justizamt Badingen (Gpb. 3), königl. Amt Gramzow (Gpb. 69), Ordensjustizamt Grüneberg (Gpb. 23 u. 24) und die adligen Justizämter Beutnitz (Gpb. 5, 6, 7, 8), Branitz (Gpb. 11 u. 12), Golzow (Gpb. 18), Liebthal (Gpb. 37 u. 38), Schönfeld (Gpb. 57), Stülpe (Gpb. 61 u. 62) u. a. m. Ämter, die in Städten ihren Sitz hatten, wurden unbeachtet gelassen, so z. B. die königlichen Justizämter Cottbus, Crossen, Freienwalde, Neudamm usw., ebenso das Amt der Ordenskomturei Lagow, das Amt Lehnin, das adlige Amt der Herrschaft Sommerfeld usw.

burgs, besonders im Kreise Cottbus; in den übrigen Teilen der Provinz tritt es in Dörfern nur vereinzelt auf. Während das Schöppenbuch hauptsächlich Eintragungen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält, finden sich jetzt in diesen Büchern Eintragungen aus allen Gebieten der niederen Gerichtsbarkeit. Sie werden in Protokollform von einem vereidigten Protokollführer eingetragen und lassen die sonst üblichen Unterschriften und selbst vielfach die zeugenmäßige Aufführung der Schöppen und des Schulzen im Protokolltext vermissen. In Dörfern, die zum Besitz einer Stadt oder eines Amtes gehören, haben wir früh eine Anlehnung an die verschiedenen in den Städten und Ämter geführten Bücher. Es greift hier besonders eine Spezialisierung der Eintragungen Platz; so finden wir besondere „Kaufbücher“, „Konsensbücher“, „Erbvergleichsbücher“, „Testamentsbücher“, „Abschieds- und Verzichtsbücher“, „Amtshandelsbücher“ u. a. m., die den Schöppenbüchern zum Teil sehr ähnlich sind.

Im ausgehenden 18. Jahrhundert hat man, des alten Herkommens eingedenk, die Bezeichnung „Schöppenbuch“ häufig für Gerichtsprotokollbücher beibehalten; auch der Titel „Gerichtsbuch“ für ein im Text als „Gerichtsprotokollbuch“ bezeichnetes Buch ist ab und zu anzutreffen.²⁸

Daß die alten Schöppenbücher gewöhnlich nur Eintragungen über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, d. h. also solche, die mittel- oder unmittelbar eine Besitzänderung oder einen Besitzwechsel zum Gegenstand haben oder sich auf einen solchen beziehen, ist verhältnismäßig leicht erklärbar. Solange man noch vorwiegend Recht nach altem deutschen Gewohnheitsrecht sprach, liebte man Aufzeichnungen über die übrigen Fälle der niederen Gerichtsbarkeit nicht; die leichten Fälle endeten gewöhnlich mit einem Vergleich. Einem Prozeß ging man gern aus dem Wege. Über die schweren Fälle hingegen stand dem Gutsherrn eine Entscheidung nicht zu; sie wurden an die landesherrlichen Gerichte weitergeleitet. Erst mit dem allmählichen Vordringen des römischen Rechts auch auf dem Lande begann die schriftliche Niederlegung aller möglichen zum Bereiche der niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtshändel und der darüber ergangenen „Bescheide“, wie die Urteile später genannt wurden.

Noch bei der großen Siedlungsaktion im Sonnenburger Ordensbruche, die offenbar auf Anweisung Friedrichs des Großen besonders im

²⁸ Vgl. das Verzeichnis der dörflichen Schöppen- und Gerichtsprotokollbücher (2 u. 3), unten S. 200—228.

letzten Jahrzehnt seiner Regierung betrieben wurde,²⁹ erhält jedes der neugegründeten Koloniedörfer, wie aus unseren Quellen ersichtlich ist, sein Schöppenbuch. Hatten wir oben schon gesagt, daß die Schöppenbücher in den unter geistlicher Herrschaft stehenden Gebieten früh verbreitet waren, so können wir hier ergänzend feststellen, daß sie sich unter geistlicher Herrschaft auch in bezug auf Inhalt, Anlage und Äußeres am längsten erhalten haben.

In der am Schluß dieser Arbeit gebrachten Zusammenstellung aller Schöppenbücher ist diesen Ausführungen entsprechend eine Scheidung in „Schöppenbücher“ und „Gerichtsprotokollbücher“ vorgenommen worden, wobei alle Gerichts- oder mit anderen Titeln bezeichneten Bücher ihrem Inhalt und ihrer Anlage nach einer der beiden Gruppen zugeordnet wurden.³⁰ Die Berechtigung, eine derartige Unterscheidung vorzunehmen, wird dadurch bekräftigt, daß in einer Anzahl von Dörfern Schöppen- und Gerichtsprotokollbücher im 16. Jahrhundert zu gleicher Zeit nebeneinander bestehen.³¹ Hierbei wird auch die sachliche Trennung der Eintragungen augenfällig, selbst wenn diese nicht immer klar durchgeführt wurde. Auf die Gründe gehen wir später noch einmal ausführlich ein.

Städtische Schöppenbücher sind unberücksichtigt geblieben, obwohl sie dem Äußeren, der Anlage und dem Inhalt nach den Dorfschöppenbüchern oft völlig gleichen. Ebenso bleiben die städtischen Gerichtsprotokollbücher unbeachtet. Im Anhang zu der am Schluß der Arbeit befindlichen Schöppenbuchliste werden noch einige als „Schöppenbücher“ bezeichnete Bücher aufgeführt, die ein Mittelding zwischen einem Schöppen- und einem damals schon gebräuchlichen Hypothekenbuch darstellen.³² Das gleiche gilt für zwei im Anhang zu der Gerichtsprotokollbuch-

²⁹ Vgl. G. Schmoller, *Umriss u. Untersuchungen* (1898), S. 597 u. 609; B. Stephan, *Schwiebus* (1931), S. 43.

³⁰ Bei der Zuordnung zu einer der beiden Gruppen war oft nicht die aufgedruckte Titelbezeichnung entscheidend, sondern der Inhalt und die Anlage der betreffenden Bücher.

³¹ Beispiele: Schb. 70 — Gpb. 23 u. 24 (Grüneberg); Schb. 106 — Gpb. 36 (Lang Heinersdorf); Schb. 165 — Gp. 52 (Pommerzig); Schb. 191 — Gp. 57 (Schönfeld); Schb. 123 — Gpb. 37 (Lebthal); Schb. 33 — Gpb. 44 (Damm bzw. Neudamm).

³² Die Hypothekenbücher entstehen in Brandenburg aufgrund eines kurfürstlichen Ediktes von 1693; durch die Hypotheken- und Konkurs-Ordnung von 1722 für alle preußischen Provinzen erfahren sie in ihrer Anordnung eine wesentliche Vervollständigung. 1783 wurde dann eine neue „Allgemeine Hypothekenordnung für die gesamten preußischen Staaten“ erlassen. — In Dörfern, in denen Schöppenbücher geführt wurden, unterblieb häufig die Anlegung von Hypothekenbüchern; von der 2. Hälfte

liste aufgeführte Bücher. In einem weiteren Falle wurde auch ein Urbar als „Schöppenbuch“ bezeichnet.³³

In der besonderen Aufstellung für den Kreis Züllichau-Schwiebus ist eine Trennung nach Schöppen- und Gerichtsprotokollbüchern nicht vorgenommen worden.

des 18. Jahrhunderts an benutzte man dann mehrfach die noch bestehenden Schöppenbücher als Hypothekenbücher weiter; siehe Schb. 8, 9, 85, 181 und 212, ebenso Gpb. 20. — Schb. 12 weist durchgehend das in den Hypothekenbüchern übliche Schema (siehe Tafel 10) mit der entsprechenden Beschriftung auf, ist aber dennoch nur als Schöppenbuch verwendet worden. Das für hypothekarische Einträge benötigte Schema ist teils von Schreibern angefertigt, teils in späterer Zeit auch gedruckt worden.

³³ Ein Urbar ist ein Verzeichnis aller in einem Herrschafts- oder Dorfbezirk urbaren, das heißt bestellten oder bestellbaren Grundstücke und ihrer Besitzer. Es enthält sämtliche Angaben über die auf diesen Grundstücken ruhenden Dienste und Zinsen, häufig auch über das verfügbare lebendige und tote Inventar und über die Erträge und Aussaaten der bewirtschafteten Landstücke.

DRITTES KAPITEL

Das Dorfgericht

Gerichtspersonen und Verhandlungsort

Oberster Gerichtsherr ist seit der Siedlungszeit der Landesherr. Bei seinen Gerichten kann daher gegen Urteile und gerichtliche Maßnahmen untergeordneter weltlicher oder geistlicher Gerichte Berufung eingelegt werden. Der Blutbann lag ohnehin in Händen des Landesherrn; nur in seltenen Fällen gehörte er aufgrund besonderer Privilegien mit zum Gerichtsbereich kleinerer Grund- oder Gutsherren. Ihnen oblag die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, mit der sie bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hinein meist ihre Dorfgerichte beauftragten; soweit es die Umstände erlaubten, wohnten sie den gerichtlichen Handlungen an bestimmten Gerichtstagen im Jahre bei. Schon zu Ende des 17. Jahrhunderts treten in ihrem Auftrage rechtskundige Männer, die sog. Justitiare, an ihre Stelle, die allmählich eine Umwandlung in der Handhabung der Gerichte zugunsten des von ihnen auf den Universitäten erlernten römischen Rechtes herbeiführten. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde also in älterer Zeit im Auftrage der Grund- und Gutsherren vom Dorfgericht, d. h. vom Dorfschulzen³⁴ und den ihm zur Seite stehenden Schöppen oder Gerichtsaltesten ausgeübt. Der Dorfschulze ist entsprechend seiner in der Kolonisationszeit erworbenen Rechte teilweise noch Lehnsmann des Landesherrn oder der Grundherrschaft und genießt als sog. Lehnschulze gegenüber den Bauern gewisse Vorrechte. Ähnlich liegt der Fall bei den Erbschulzen, auch Erbrichter genannt, die vom Grund- oder Gutsherrn erblich mit dem Gerichts- oder Schulzenamt und dem dazugehörigen Landbesitz betraut wurden. In einigen Fällen schließlich waren alle althergebrachten Rechte im Laufe der Jahrhunderte verlorengegangen oder an die Gerichtsherrschaft zurückgefallen, die dann ihrerseits unter zeitweiliger beschränkter Mitwirkung der Dorfgemeinden meist aus dem Kreise der Schöppen einen geeigneten Mann

³⁴ Je nach der mundartlichen Zugehörigkeit der Bevölkerung ist von „Schulz“, „Schulze“ oder „Scholz“ die Rede; in den von uns erfaßten Gebieten überwiegt bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Form „Scholz“.

zum Gerichtsschulzen bestellte. In den mit deutschem Recht versehenen ehemals slawischen Dörfern hatte der Grundherr meist die Bestellung der Schulzen in seiner Hand; hier gab es dementsprechend auch nur selten Erbrichter. Der Schulze war ursprünglich ein Beauftragter des Landesherrn; in dessen Namen übte er die niedere Gerichtsbarkeit und die polizeilichen Befugnisse aus, erhob die landesherrlichen Zinsen und Abgaben und tat als Vorsteher des Dorfes Dienst. Schon seit dem 13. Jahrhundert wurde der Schulze häufig durch die Überlassung landesherrlicher Rechte an den Grundherrn, wozu auch die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit gehörte, grundherrlicher „Beamter“. Bei neuen Dorfgründungen oblag nunmehr seine Ernennung im Falle eines Besitzwechsels im Schulzenamte, bei Aussterben der alten Schulzenfamilie oder bei Veräußerung des Schulzengutes der Grund- oder Gutsherrschaft.³⁵ Die nicht erblichen Schulzen wurden entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Frist, die häufig ein Jahr betrug, vom Grundherrn ernannt und konnten von diesem daher bei Unfähigkeit oder auf eigenen Wunsch unter Angabe triftiger Gründe (schwere Krankheit, Familienverhältnisse, Alter usw.) vorzeitig aus dem Schulzenamte entlassen oder aber bei Bewährung auch über die gesetzte Frist hinaus bestätigt werden. Als altes Privileg aus der Zeit der ersten Schulzen (Locatoren) besitzen besonders die Lehnschulzen eine Anzahl Freihufen erblich, Hufen, für die die Besitzer keinen Zins und keinen Zehnt zu entrichten brauchten; daher wurden sie auch Frei- und Erbschulzen genannt. Für diese Zins- und Abgabefreiheit hatte der Schulze seinem Grundherrn im Rahmen seines Schulzenamtes bestimmte Dienste zu leisten. Die eigentlichen Erbrichter dagegen mußten meist für ihr erbliches Richteramt dieselben Lasten tragen, die auf anderen erblichen Bauernhufen ruhten; lediglich an Stelle der Dienstleistungen der Bauern traten hier die Amtsgeschäfte. Hierdurch unterscheiden sich Erb- und Lehnrichter voneinander. Wirtschaftlich sind beide den Bauern gegenüber bessergestellt.³⁶ Häufig erhielten an Stelle der Grundherren Lehnschulzen aufgrund eines alten Privilegs von bestimmten Bauernhufen des Dorfes den Zins. Allgemein war in älterer Zeit das Richteramt mit dem Besitz des Dorfkruges oder Kretschams verbunden, der daher in den Quellen vielfach unter der Bezeichnung „Gerichtskretscham“ auftaucht; auch er bleibt abgabefrei.³⁷ Die Schulzen entstammten mit Ausnahme einiger besonders in

³⁵ Vgl. F. Rachfahl, *Grundherrschaft in Schlesien* (1895), S. 141 f.

³⁶ Vgl. F. W. Mitter, *Zittauer Ratsdörfer* (1928), S. 123.

³⁷ H. Hiltmann, *Schöppenbuch v. Schwerta* (1931), S. 42; F. W. Mitter, *Zittauer Ratsdörfer* (1928), S. 46; A. Schulze, *Dorfschöppenbücher* (1927), S. 37; A. Schulze,

früherer Zeit mit Schulzengütern belehnter Adliger fast ausschließlich dem Bauernstande. Kossäten, Gärtner oder Häusler wurden erst später zum Schulzenamte zugelassen.

Hatten wir es bei den Dorfschulzen ehemals, wie aus den Quellen ersichtlich ist, in den meisten Fällen mit Lehn- oder Erbschulzen zu tun, so war das Amt des Gerichtsältesten oder Schöppen weder mit einem etwa zum Amte gehörigen Besitz verbunden noch erblich, wenn auch hier und da der Sohn dem ausscheidenden Vater im Amte folgte. Die Schöppen wurden bis ungefähr zum Ende des 17. Jahrhunderts vom Grundherrschaften auf Lebenszeit bestellt; ihre Zahl ist nicht festgelegt; sie richtet sich hauptsächlich nach der Einwohnerzahl der einzelnen Dorfgemeinden.³⁸

Schöppenbuch der Gemeinde Niederhalben (1925), S. 53; T. Stock, *Schöppenbücher der sächsischen und preußischen Oberlausitz* (1904), S. 83; Tzschoppe-Stenzel, *Urkundensammlung* (1832), S. 151 und W. Weizsäcker, *Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im 13. und 14. Jahrhundert* (1913), S. 505. — Die Trennung von Schulzenamt und Dorfkrug findet sich erst in späterer Zeit, mit allmählichem Zurückgehen des Lohn- und Erbschulzentums häufiger; gleichzeitig mit dieser Entwicklung wird der Krüger mehr und mehr abgabepflichtig.

³⁸ Zu dieser Frage finden wir in der Literatur die mannigfaltigsten Ansichten, die sich meist auf die Verhältnisse kleiner Bezirke gründen. Einige Äußerungen werden anschließend auszugsweise wiedergegeben. — H. Hiltmann, *Schöppenbuch v. Schwerta* (1931), S. 42: „Im Gericht wirken mit der sog. Erbrichter und die zwei oder mehr Schöppen.“ — F. W. Mitter, *Zittauer Ratsdörfer* (1928), S. 37: „Die Schöppenbank der Gemeinde Waltersdorf tritt zum ersten Male im Jahre 1533 in die Geschichte ein und war damals mit neun Personen, mit dem Erb- und Lehnrichter und acht Gerichtsältesten, besetzt. Diese Zahl finden wir von da ab stets beibehalten, bis sie im Jahre 1602 auf dreizehn Personen stieg.“ — A. Schulze, *Dorfschöppenbücher* (1927), S. 36: „Die Zahl der Schöppen im Dorfgericht steht nicht ganz fest. Wir dürfen aber die Zahl 6 als die Regel ansehen. Nur in kleinen Dörfern mögen auch weniger Schöppen vorgekommen sein.“ — F. Rachfahl, *Grundherrschaft in Schlesien* (1895), S. 143 f.: „Die Zahl der Schöffen wechselte; meist finden wir entweder vier oder sieben Schöffen.“ — A. Schulze, *Schöppenbuch Niederhalbendorf* (1925), S. 52: „Später heißen sie auch ‚Geschworne Schöppen‘, ‚Gerichtspersonen‘, ‚geschworne Gerichtspersonen‘ u. a. m. Ihre Zahl ist sehr schwankend.“ — A. Stölzel, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung* (1888), S. 423: „Mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts schwinden Richter und Schöppen immer mehr in der dorfgewöhnlichen Rechtspflege [...] daneben wird je nach Bedarf der Pfarrer oder der Notar mit herangezogen und die Zahl der Schöppen allmählich bis auf zwei beschränkt, welche mit dem Richter oder Schulzen schließlich nur noch der Feierlichkeit halber gegenwärtig sind.“ — Die angeführten verschiedenen Meinungen lassen erkennen, daß die von uns vertretene Auffassung, die an anderer Stelle noch durch eine Untersuchung der Verhältnisse in den Dorfgerichten des Züllichau-Schwiebusener Kreises erhärtet wird, der tatsächlichen Lage am nächsten kommt. Sie deckt sich auch mit der von F. W. Mitter, *Zittauer Ratsdörfer* (1928), S. 13 und von F. J. Kühns, *Gerichtsverfassung II* (1865), S. 171 geäußerten Ansicht.

Erst nach dem Dreißigjährigen Kriege finden wir ab und zu eine befristete Berufung zum Gerichtsältesten. Die Ernennung erfolgte durch die Grund- oder Gutsherrschaft, zum Teil auf Vorschlag der Dorfgemeinde, in der Regel aus dem Kreise der Bauern, später auch aus den übrigen Schichten der Dorfbewohner. Bei erwiesener Unfähigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen konnte der Betreffende seines Amtes enthoben werden oder ehrenvoll ausscheiden. Sowohl Schulze und Richter als auch Gerichtsälteste und Schöppen sind ein und diesselben Personen; die genannten Bezeichnungen sind seit Bestehen der Schöppenbücher nebeneinander nachweisbar.³⁹ Somit entfällt auch die Behauptung, daß neben Richter und Schöppen noch eine andere Dorfbehörde bestanden habe, nämlich Schulze und Älteste.⁴⁰ Richter und Schöppen oder Schulze

³⁹ Vgl. hierzu Schb. 29, fol. 10: „Als man zelet 1564 nach Christi unsers Seligmachers Geburt am Tage Johan Baptiste ist ein opfentlicher Vorzicht geschehen vor Richter und Scheppen der Scholz Valtin Müller, die Eltesten . . .“; die Behauptung von A. Schulze, *Schöppenbuch Niederhalbendorf* (1925), S. 52, die zu Gericht sitzenden Schöppen seien anfangs bis ungefähr 1600 nur als Älteste bezeichnet worden, ist also irrig. Die Schöppen werden dann besonders in späterer Zeit auch als „geschworne Schöppen“, „Gerichtspersonen“, „geschworne Gerichtspersonen“, „Gerichtsgeschworne“, „Gerichtsmänner“, „Geschworne Älteste“, „Gerichtsassessoren“ usw. bezeichnet. Siehe hierzu auch Schb. 2 und 172.

⁴⁰ Hierzu heißt es bei F. Rachfahl, *Grundherrschaft in Schlesien* (1895), S. 144: „Sehr unklar endlich ist das Verhältnis der ‚Ältesten‘, ‚geschwornen Ältesten‘ oder ‚seniores‘. In den Quellen werden sie erwähnt erst seit dem 16. Jahrhundert, ohne daß wir dabei etwas von ihren Funktionen erfahren. Ihre Zahl schwankt zwischen drei und vier; eingesetzt wurden sie vom Grundherrschaften, oder wenigstens war die Zustimmung desselben zu ihrer Einsetzung erforderlich.“ Vgl. O. Bornemann, *Dorfschöppenbuch* (1928), S. 38: „... dazu ist ein paar Mal noch von ‚Ältesten‘, d. h. von gewesenen Schöppen, die Rede.“ Schließlich äußert sich Artur Schulze in zwei verschiedenen Abhandlungen zu diesem Punkt; die vorgetragenen Auffassungen hierüber widersprechen z. T. einander: 1. A. Schulze, *Schöppenbuch Niederhalbendorf* (1925), S. 55: „Nirgends findet man einen Hinweis, daß damals neben dem Richter mit seinen Schöffen noch eine andere Behörde im Dorfe bestand. Wahrscheinlich waren Schöffen zugleich Älteste in der Gemeinde. Ob der Scholz . . . auch für die Verwaltungssachen zuständig, also gewissermaßen ihr Vorgesetzter war, läßt sich leider nicht entscheiden.“ 2. A. Schulze, *Dorfschöppenbücher* (1927), S. 36: „Schließlich muß in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß außer Richter und Schöppen noch eine andere Dorfbehörde bestand, die die Verwaltungsangelegenheiten der Dorfgemeinde zu besorgen hatte. Das waren die Ältesten, an deren Spitze wahrscheinlich der Scholz stand. Die Schöppen sind zugleich immer auch Älteste, und außerdem gibt es immer auch noch Älteste, die nicht Schöppen sind. Es kommt später öfter vor, daß die beiden Ämter des Richters und Scholzens, die wohlgemerkt zwei sind, in einer Person vereinigt werden.“ Eine ähnliche Ansicht finden wir bei R. R. Müller, *Herrschaft Neuschönfels* (1937), S. 21: „Weil das Amt der Gemeinmeister im Dorf reihum ging, konnte es vorkommen, daß nicht gerade der hellste Kopf Gemeinmeister wurde.“